

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH SGB IX)

Zwischen

**Kreis Schleswig-Flensburg -Der Landrat-,  
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig**  
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen<sup>1</sup>  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
(KOSOZ AöR)  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

**Freie Initiative für soziale Gestaltung e.V.**  
(Leistungserbringer)

vertreten durch Werner Redelius

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überleitung  
im Sinne des § 33 LRV-SH SGB IX

für das Leistungsangebot

**Vollstationäre Wohn- und Betreuungseinrichtung der freien Initiative für soziale Gestaltung e.V.**

(bisheriger Einrichtungstyp All1 Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung  
nach § 3 Abs. 1 LRV-SH SGB XII)

**Sitz des Leistungsangebotes:**

Untere Dorfstraße 5, 24848 Klein Rheide  
14 Plätze

**mit dem(n) Standort(en):**

Untere Dorfstraße 5 , 24848 Klein Rheide (14)

geschlossen:

<sup>1</sup> Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeiter/innen der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

## **Artikel I: Vereinbarung zur Überleitung einer Leistungsvereinbarung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Mit diesem Vertrag sollen entsprechend § 33 LRV-SH SGB IX die vertragsgestaltenden Inhalte im Ganzen oder in Teilbereichen aus der bisherigen Leistungsvereinbarung des alten Rechts in das neue Recht ab 01.01.2020 überführt werden.
- (2) Der Transfervertrag stellt keine abschließende Umsetzung der Vorgaben des SGB IX dar. Daher entfalten die durch den Transfervertrag getroffenen Festlegungen keine präjudizierende Wirkung auf künftige Vereinbarungen nach § 125 SGB IX.
- (3) Diese Vereinbarung umfasst ausschließlich die Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) nach Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX).

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung umfasst ausschließlich Leistungen, die der Träger des Leistungserbringers am Ort des für den Abschluss dieser Vereinbarung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gem. § 123 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB IX erbringt.
- (2) Die Vereinbarungspartner vereinbaren ausschließlich die Anwendung der Inhalte, Umfänge und Qualitäten der Leistungsvereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII vom 02.07.2014 in der zuletzt geltenden Fassung mit Ausnahme der in der vorgenannten Vereinbarung beschriebenen Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel – Hilfe zum Lebensunterhalt – und Vierten Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) einschließlich des Mehrbedarfzuschlags nach § 42 b Abs. 2 SGB XII für das Mittagessen in WfbM und Tafös usw..
- (3) Leistungen sind grundsätzlich unter Beachtung der Inhalte des geltenden Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen.
- (4) Die dem Vertrag gemäß Absatz 2 zugrunde liegenden Grundlagen der Leistungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII finden keine Anwendung für diese Vereinbarung, soweit dieses nicht ausdrücklich anders in diesem Vertrag vereinbart ist.

### **§ 3**

#### **Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit und Kürzung der Vergütung**

Abweichend von einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung gelten für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen und der Kürzungen nach §§ 128 und 129 SGB IX die dazu im Landesrahmenvertrag SGB IX aufgenommenen Regelungen.

Im Falle von Prüfungen im Zeitraum der Laufzeit dieser Überleitungsvereinbarung oder rückwirkend über diesen Zeitraum sind alle in der Überleitungsvereinbarung getroffenen vertraglichen Regelungen, ihrer Folgen und Konsequenzen ausschließlich im Kontext der Vereinbarung zu sehen, zu behandeln, zu bewerten und zu prüfen.

## § 4

### Vereinbarung für Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII

Aufgrund des Übersteigens der tatsächlichen Aufwendungen der Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 des § 42 a SGB XII um mehr als 25 Prozent wird ein Betrag für Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII vereinbart.

### Artikel II: Vereinbarung zur Überleitung einer Vergütungsvereinbarung

## § 5

### Leistungspauschale(n)

- (1) Beschlüsse der Vertragskommission nach § 10 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII (in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung) gelten für diese Vereinbarung weiter. Gleiches gilt für die Regelungen zum Platzfreihaltegeld nach § 7 LRV in Verbindung mit der AVV SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- (2) Die Leistungspauschale im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen wird für die unter Artikel I vereinbarte Leistung folgendermaßen festgelegt.

**01.01.2020 bis 31.12.2020**

Auslastungsquote: **98%**

**69,44 € / kalendertäglich**

**01.01.2021 bis 31.12.2021**

Auslastungsquote: **98%**

**71,15 € / kalendertäglich**

- (3) Das Platzfreihaltegeld für die Leistung nach Absatz 2 wird wie folgt festgelegt.

**01.01.2020 bis 31.12.2020**

Auslastungsquote: **98%**

**69,44 € / kalendertäglich**

**01.01.2021 bis 31.12.2021**

Auslastungsquote: **98%**

**71,15 € / kalendertäglich**

- (4) In der Leistungspauschale ist der folgende Investitionsbetrag pro Kalendertag enthalten.

**01.01.2020 bis 31.12.2020**

**Nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag Fachleistung: 2,32 €**

**01.01.2021 bis 31.12.2021**

**Nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag Fachleistung: 2,32 €**

- (5) Darüber hinaus werden im Einzelfall nachfolgende Zuschläge vereinbart:

*Dieser Absatz ist nicht besetzt.*

- (6) Darüber hinaus werden im Einzelfall nachfolgende Abschläge vereinbart:

(a) *Dieser Absatz ist nicht besetzt.*

(b) *Dieser Absatz ist nicht besetzt.*

(7) *Dieser Absatz ist nicht besetzt.*

(8) Sind in der vorgenannten Vereinbarung nach § 75 SGB XII Kosten der Unterkunft beschrieben, werden diese gem. Anlage 4 (zu § 33 Nr. 3 LRV SGB IX) nach dem SH-Modell zur Trennung existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen bzw. Modell SH light ermittelt und entsprechend zugeordnet.

## **§ 6**

### **Betrag für Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII**

Aufgrund des Übersteigens der tatsächlichen Aufwendungen der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 Satz 4 des § 42 a SGB XII um mehr als 25 Prozent erhöht sich die vorgenannte Leistungspauschale nach § 5 Abs. 2 wie folgt:

**01.01.2020 bis 31.12.2020**

**Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII:  
0,60 €**

**01.01.2021 bis 31.12.2021**

**Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII:  
0,53 €**

## **§ 7**

### **Kürzungsregelung**

**01.01.2020 bis 31.12.2020**

Vergütungsanpassung bei Mehrfachbetreuung in stationären Einrichtungen: gem. § 5 Abs. 2 der Leistungsvereinbarung:

o 30%-ige Reduzierung im Falle einer 8-stündigen Abwesenheit = 19,47 €.

o 15%-ige Reduzierung im Falle einer mindestens 4-stündigen Abwesenheit = 9,73 €.

Im ersten Vierteljahr ab Aufnahme in anderweitige Betreuung und im Falle einer unter 4-stündigen Abwesenheit erfolgt keine Reduzierung.

**01.01.2021 bis 31.12.2021**

Vergütungsanpassung bei Mehrfachbetreuung in stationären Einrichtungen: gem. § 5 Abs. 2 der Leistungsvereinbarung:

o 30%-ige Reduzierung im Falle einer 8-stündigen Abwesenheit = 19,99 €.

o 15%-ige Reduzierung im Falle einer mindestens 4-stündigen Abwesenheit = 9,99 €.

Im ersten Vierteljahr ab Aufnahme in anderweitige Betreuung und im Falle einer unter 4-stündigen Abwesenheit erfolgt keine Reduzierung.

## **§ 8**

### **Zusatzbeträge in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen**

*Dieser Paragraph ist nicht besetzt.*

## **§ 9**

### **Einsatzpauschalen bei aufsuchender Tätigkeit**

*Dieser Paragraph ist nicht besetzt.*

## **§ 10 Gruppenangebote**

*Dieser Paragraph ist nicht besetzt.*

### **Artikel III: Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 11 Ausschluss der Schiedsstellenfähigkeit**

Aufgrund des Transfers der bisher vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII wird für diese Vereinbarung einvernehmlich auf die Anrufung der Schiedsstelle nach § 126 Abs. 2 SGB IX verzichtet. Dieses gilt nicht für § 129 Abs. 1 S. 3 SGB IX.

## **§ 12 Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und endet spätestens am 31.12.2021.
- (2) Eine Weitergeltung der Vereinbarung wird ausdrücklich von keiner Vertragspartei gewünscht. Damit endet diese Vereinbarung unwiderruflich mit Ablauf des 31.12.2021. Die Vertragsparteien sind sich folglich einig, dass nach zeitlichem Ablauf dieses Vertrages keine Rechtsfolgen aus diesem Vertrag abgeleitet werden können.
- (3) Der Leistungserbringer sichert zu, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX einzutreten. Wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums in Verhandlungen eingetreten wird, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach dem Überleitungszeitraum.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

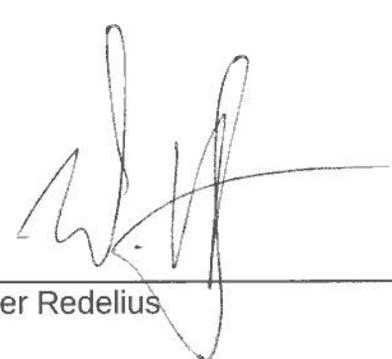
Kiel, 14. AUG. 2019

Klein Rheide, 07.08.2019

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der  
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt  
des öffentlichen Rechts  
Im Auftrag

Freie Initiative für soziale Gestaltung e.V.

  
\_\_\_\_\_  
Andrea Rieper

  
\_\_\_\_\_  
Werner Redelius

### Übersicht der Anlagen dieser Vereinbarungen:

- Anlage 1 Modell-SH zur Trennung existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen bzw. Modell-SH light zur Trennung existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen  
(Vertraulich für den internen Gebrauch der Vertragspartner)
- Anlage 2 Übersicht Standorte und Plätze
- Anlage 3 Personalvereinbarung